



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 28. November 2022

19.30 Uhr

Schulhaus, Aula

Einladung

Geschätzte Attinghauserinnen und Attinghauser

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur Herbstgemeindeversammlung ein. Stimm-berechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner ab erfülltem 18. Lebensjahr mit Schweizer Bürgerrecht und gesetzlichem Wohnsitz in Attinghausen.

Zu den einzelnen Traktanden finden Sie in dieser Botschaft einige Erläuterungen. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern steht die Möglichkeit offen, zu den Ge-schäften weitere Detailunterlagen auf der Gemeindekanzlei einzusehen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro serviert.

Gemeinderat Attinghausen

Anita Zurfluh, Gemeindepräsidentin

Daniel Kempf, Gemeindeschreiber

6468 Attinghausen, im November 2022

TRAKTANDEN

1. Begrüssung

2. Protokoll vom 30. Mai 2022

3. Budget 2023

3.1 Einwohnergemeinde

3.2 Wasserversorgung

4. Teilrevision der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

Bericht und Antrag durch den Gemeinderat

5. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) und Anpassung der Gemeindeordnung Attinghausen

Bericht und Antrag durch den Gemeinderat

6. Planungs- und Projektierungskredit über 118'500 Franken (Anteil Gemeinde Attinghausen) für die Sanierung und Erweiterung der Kreisschule Seedorf

Bericht und Antrag durch den Kreisschulrat Seedorf

7. Ersatzwahl in offener Abstimmung für die Rest-Amts-dauer 2022/2023

Delegierte für die Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf

Mitglied

* Patrick Camenzind, Albenschitt 7

8. Wahlen in offener Abstimmung für die Amtsdauer 2023

Feuerwehrkommando / Feuerwehrkommission

Präsidium

Mitglied des Gemeinderats

Feuerwehrkommandant

* Orlando Gisler, Walter-Fürststrasse 26

Vizekommandant 1

Patrick Walker, Hochweg 9c, bisher

Vizekommandant 2

Marco Zraggen, Reussstrasse 45, bisher

Mitglieder

* Alex Huber, Walter-Fürststrasse 4

* Marco Jauch, Spälten

Marc Gisler, Klosterweg 29, bisher

* *Demission eingereicht*

9. Orientierungen

10. Verschiedenes

EINWOHNERGEMEINDE ATTINGHAUSEN

Konto	Erfolgsrechnung Bezeichnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	964'000.00	168'700.00	819'600.00	162'900.00	735'675.91	164'293.66
			795'300.00		656'700.00		571'382.25
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Nettoergebnis	202'200.00	60'700.00	164'300.00	58'800.00	270'766.75	61'185.60
			141'500.00		105'500.00		209'581.15
2	BILDUNG Nettoergebnis	3'057'200.00	793'200.00	3'127'800.00	746'200.00	2'980'374.65	723'489.50
			2'264'000.00		2'381'600.00		2'256'885.15
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoergebnis	176'400.00	1'000.00	182'400.00	700.00	190'972.35	8'888.50
			175'400.00		181'700.00		182'083.85
4	GESUNDHEIT Nettoergebnis	406'300.00	-	338'900.00	-	345'726.65	-
			406'300.00		338'900.00		345'726.65
5	SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	186'900.00	-	181'000.00	2'100.00	148'164.55	-
			186'900.00		178'900.00		148'164.55
6	VERKEHR Nettoergebnis	247'800.00	30'400.00	289'700.00	34'200.00	291'728.75	29'504.25
			217'400.00		255'500.00		262'224.50
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoergebnis	56'600.00	12'100.00	33'900.00	12'600.00	22'654.62	17'785.00
			44'500.00		21'300.00		4'869.62
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	60'400.00	97'000.00	71'400.00	99'700.00	66'008.40	118'009.20
		36'600.00		28'300.00		52'000.80	
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	82'500.00	3'934'000.00	84'600.00	3'938'500.00	94'082.20	4'055'710.40
		3'851'500.00		3'853'900.00		3'961'628.20	
		5'440'300.00	5'097'100.00	5'293'600.00	5'055'700.00	5'146'154.83	5'178'866.11
	<i>Nettoergebnis</i>		343'200.00		237'900.00	32'711.28	
		5'440'300.00	5'440'300.00	5'293'600.00	5'293'600.00	5'178'866.11	5'178'866.11

WASSERVERSORGUNG ATTINGHAUSEN

Konto	Erfolgsrechnung Bezeichnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
710	Verwaltung Nettoergebnis	7'000	7'000	7'000	7'000	8'161.15	8'161.15
711	Betrieb Anlagen Nettoergebnis	84'900	4'900	80'600	4'900	49'930.15	4'394.71
712	Leitungsnetz und Hydranten Nettoergebnis	34'200	34'200	35'400	35'400	72'574.95	7'462.73
719	Finanzen Nettoergebnis	109'200	233'600	110'400	227'600	110'890.50	241'644.55
		124'400		117'200		130'754.05	
	WASSERVERSORGUNG	235'300	238'500	233'400	232'500	241'556.75	253'501.99
	Nettoergebnis	3'200			900	11'945	
		238'500	238'500	233'400	233'400	253'501.99	253'501.99

Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf Artikel 28 und Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 23. November 2020 hat die Rechnungsprüfungskommission das Budget 2023 der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung Attinghausen geprüft.

Das Budget 2023 der Einwohnergemeinde rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 343'200. Das Budget 2023 der Wasserversorgung sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 3'200 vor. Dieser wird über eine Einlage in die Spezialfinanzierung ausgeglichen.

Basierend auf unserer Prüfung der Budgets und des Finanzplans beantragen wir der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung zu genehmigen und die Anträge des Gemeinderats zur Festsetzung der Gemeindesteuern gutzuheissen.

Attinghausen, 21. Oktober 2022

Werner Mülle, Präsident Ruedi Zurfluh, Vizepräsident

Mitglieder RPK: Susanne Gisler, Alex Christen, Paul Kleiner

Traktandum 3: Budgets 2023

Einwohnergemeinde

Das Budget 2023 zeigt einen Aufwandüberschuss von CHF 343'200. Der Gesamtaufwand* beläuft sich auf CHF 5'440'300 und der Gesamtertrag* liegt bei CHF 5'097'100 (*inkl. Interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite können sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen leicht höhere Steuereinnahmen erwartet werden. Es wurde hierbei der unveränderte Steuerfuss von 92% berücksichtigt. Aus dem innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) muss wiederum mit weniger Geld gerechnet werden. Die erwarteten Mindereinnahmen betragen rund CHF 76'000. Die in den letzten Jahren gestiegenen Steuereinnahmen führen zu einer Verminderung des Ressourcenausgleichs.

Auf der Aufwandseite muss beim Personalaufwand mit höheren Kosten von CHF 250'000 (+11.1%) gerechnet werden. Darin eingerechnet sind ein Teuerungsausgleich von 2.5%, Stufenanstiege und Dienstaltersgeschenke. Die Primarschule benötigt höhere Pensen bei den Lehrpersonen, da Klassen doppelt geführt werden müssen. Bei der Gemeindeverwaltung wird ab Frühjahr 2023 die Stelle eines Bauleiters/einer Bauleiterin geschaffen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand sinkt von CHF 871'100 auf neu CHF 839'700. Dies entspricht einer Abnahme von 3.6%. Bei den Dienstleistungen und Honorare kann mit einem Rückgang von CHF 52'800 gerechnet werden. Kostentreiber sind vor allem gestiegene Energiepreise von rund CHF 15'000. Beim baulichen Unterhalt (CHF 103'200) wird nur das Nötigste gemacht, da sowohl bei der Mehrzweckanlage (Gemeindekanzlei) als auch bei den Schulgebäuden in naher Zukunft grössere Investitionen anstehen.

Der Gemeinderat unterbreitet nebst dem vorliegenden Budget folgende Anträge:

Steuerfuss	92 %	(unverändert)
Kapitalsteuersatz	0.01 ‰	(unverändert)

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von lediglich CHF 15'000 auf. In der Primarschule wird das Konzept "1to1-Computing" in der zweiten Phase weitergeführt. Weitere Investitionen sind zurzeit noch nicht budgetierbar. Für ver-

schiedene Projekte (Sanierung Gemeindeverwaltung, Primarschulhaus, Kreisschule) laufen die Planungen. Über die entsprechenden Verpflichtungskredite wird der Souverän an der Urne abstimmen können. Das Siedlungsleitbild und die Teilrevision der Nutzungsplanung Brüsti sollen im 2023 fertiggestellt werden, damit in der Folge die restlichen Kantonsbeiträge ausgelöst werden können.

Wasserversorgung

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 235'300 und einem Gesamtertrag von CHF 238'500 sieht das Budget 2023 einen Ertragsüberschuss von CHF 3'200 vor. Der Gewinn wird der Spezialfinanzierung Eigenkapital zufließen. Die Investitionsrechnung rechnet mit keinen Ausgaben. Die Wassergebühren bleiben aufgrund des ausgeglichenen Budgets unverändert.

Traktandum 4: Teilrevision der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

Ausgangslage

Die aktuelle Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Spesenvergütung ist seit 2008 in Kraft. Per 1. Januar 2021 wurde die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Attinghausen eingeführt.

Neben einer allgemeinen Überarbeitung des Regelwerks drängen sich inhaltlich redaktionelle, sowie formelle Bereinigungen der Verordnung auf. Auch ist es nach rund 14 Jahren angezeigt die Ansätze zu überprüfen und anzupassen.

Teilrevision der aktuellen Verordnung

Der Gemeinderat hat eine Teilrevision der vorliegenden Verordnung ausgearbeitet. Hauptsächlich sollen die Beträge der Amtsentschädigungen in allen Behörden den gängigen Verhältnissen angepasst werden. Sie entlohnt die grundsätzliche Bereitschaft, ein Amt in den Behörden von Attinghausen auszuüben und berücksichtigt die damit verbundene Verantwortung. Mit der Amtsentschädigung werden verschiedene Teilaufgaben einer Behördentätigkeit abgedeckt. Es werden damit die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten von Sitzungen sowie das allgemeine Aktenstudium abgegolten. Bei den Sitzungsgeldern wird einzig die Tagesentschädigung leicht angepasst. Es erfolgen auch geringfügige Anpassungen bei der Spesenvergütung. Der Mehraufwand im Zusammenhang mit der Erhöhung der Ansätze beträgt rund 24'500 Franken.

Vernehmlassung in den Behörden

Der Schulrat, die Baukommission, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Feuerwehrkommission wurden im Vorfeld zur Stellungnahme eingeladen. Die Behörden unterstützen die vom Gemeinderat vorgeschlagene Teilrevision.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK Attinghausen hat die Teilrevision und die damit verbundenen Mehraufwände geprüft. Sie empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Teilrevision der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen zu genehmigen.

Fazit

Mit den Änderungen in der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen soll auch die Attraktivität der gemeindlichen Behördenarbeit gesteigert werden. Im Vergleich zu umliegenden und ähnlich grossen Gemeinden bewegt sich die Erhöhung noch immer in einem bescheidenen Rahmen.

Die revidierte Fassung soll per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden.

Die neuen Ansätze in der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen sind im Detail unter www.attinghausen.ch oder auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision über die Amtsentschädigung, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen zu genehmigen.

Traktandum 5: Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) und Anpassung der Gemeindeordnung Attinghausen

Ausgangslage

Die heutige Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Attinghausen ist seit 2014 in Kraft und bildet die Grundlage der Baukommission für die Beurteilung von Bauvorhaben. Die Baukommission stellt insbesondere in der Wohnzone eine erhöhte Nachfrage nach mehr Wohnraum für bestehende und neue Bauten fest. Die heutige BZO führt gelegentlich zu Unklarheiten in Bezug auf die zulässigen Gebäudehöhen und deren Messweise. Einige Artikel erleichtern mit gezielten Präzisierungen oder der Streichung von Teilartikeln deren Anwendung, sowohl für die gesuchstellenden Personen und Planungsbüros wie auch für die Baukommission. Mit gezielten Anpassungen sollen diesbezügliche Verbesserungen erreicht werden. Die Baukommission hat nicht die Absicht, die heutige BZO einer Totalrevision zu unterziehen oder gar eine Neufassung zu erstellen. Vielmehr soll die BZO nur dort angepasst werden, wo sich wiederkehrende Bedürfnisse aufdrängen, sich unglückliche Formulierungen in der Praxis schlecht umsetzen lassen oder sich Unklarheiten bei der Anwendung ergeben. Erst mit der Erstellung des Siedlungsleitbildes der Gemeinde Attinghausen und der damit verbundenen Revision der Nutzungsplanung „Dorf“ soll die BZO einer Totalrevision unterzogen werden (ca. im Jahr 2025).

Erläuterung der wichtigsten Änderungen

Artikel 5 „Baukommission, Zusammensetzung und Wahl“

Der heutige Artikel 5 widerspricht der neuen Gemeindeordnung (GO), welche definiert, dass die Gemeindeversammlung das Präsidium und drei Mitglieder wählt. Da der Gemeinderat wie bis anhin das vierte Baukommissions-Mitglied aus seiner Mitte delegiert, ist eine geringfügige Anpassung des Artikels 5 GO notwendig.

Artikel 10 „Wohnzonen (W)“

Heute beträgt in der Wohnzone die maximal zulässige Ausnützung 0.5. Diese soll neu auf 0.6 angehoben werden. Insbesondere in der Wohnzone ist die Nachfrage nach mehr Wohnraum bei Neubauten, aber auch im Bestand klar feststellbar. Mit der Anhebung der maximal zulässigen Ausnützung wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen.

Absatz 6 BZO regelt die Umnutzung, den Abbruch und Wiederaufbau für Bauten vor 1980. Er widerspricht dem kantonalen Recht, welches die Besitzstandsgarantie in Artikel 126 abschliessend regelt und ist daher ersatzlos zu streichen.

Artikel 75 „5.3 Kniestockhöhe und 6.3 Dachgeschosse“

Bis anhin wurde die Kniestockhöhe in der BZO nicht angewendet. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und dem Amt für Raumentwicklung (ARE) ist die Kniestockhöhe für die Definition der Dachgeschosse aber begriffsnotwendig. Die neu festgelegte Kniestockhöhe beträgt 0.8 m. Für asymmetrische Giebeldächer und für Pultdächer beträgt die kleine Kniestockhöhe 0.8 m und die grosse Kniestockhöhe 2.3 m.

Artikel 75 „6.4 Attikageschosse“

Der Wortlaut der heutigen BZO ist unklar. Daher wurde die Formulierung angepasst und zusätzliche Bestimmungen festgelegt.

Artikel 77 „Gesamthöhe“

Bei Giebelhäusern erhöht sich das zulässige Mass auf der Giebelseite um 1.5 m auf maximal 3 m. Mit der heutigen BZO ist es fast nicht möglich, ein teilweise als Wohnraum nutzbares Dachgeschoss zu realisieren und dies obwohl unter Umständen noch Reserven in der Ausnützung vorhanden wären. Mit der Erhöhung der Giebelseite wird dies verbessert und trägt dazu bei, die maximale Ausnützung besser auszuschöpfen, zumal diese bei der Wohnzone angehoben werden soll.

Artikel 97 „Dachgeschosse“

Der heutige Artikel besagt, dass Dachgeschosse, die vor 1980 rechtmässig erstellt worden sind, ausgebaut werden dürfen, auch wenn dadurch die Ausnützungsziffer überschritten wird. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses „Privileg“ nur für Dachgeschosse gelten soll, die vor 1980 gebaut worden sind. Diese Ungleichbehandlung widerspricht der Rechtsgleichheit und ist ersatzlos zu streichen.

Die Artikel zur Bauzone Brüsti wurden im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes und der Teilrevision der Nutzungsplanung Brüsti vom Gemeinderat überprüft. Hierbei sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf, Änderungen in der BZO vorzunehmen.

Vorprüfung kantonale Fachstellen

Die zu ändernden Bestimmungen der BZO wurden vom kantonalen Rechtsdienst und vom Amt für Raumentwicklung vorgeprüft mit dem Ergebnis, dass die Änderungen bewilligungsfähig sind und dem kantonalen Recht entsprechen.

Die detaillierten Unterlagen zur vorliegenden Teilrevision sind auf der Website www.atinghausen.ch oder auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) und die damit verbundene Änderung in der Gemeindeordnung Attinghausen zu genehmigen.

Traktandum 6: Planungs- und Projektierungskredit über 118'500 Franken (Anteil Gemeinde Attinghausen) für die Sanierung und Erweiterung der Kreisschule Seedorf

Einleitung

Die rund 50-jährige Kreisschulanlage Seedorf muss in den nächsten Jahren einer grösseren Sanierung unterzogen werden. Für die Schulinfrastruktur der Kreisschule Seedorf zeichnet als öffentlich-rechtliche Institution der Kreisschulrat verantwortlich. Die Kosten sind durch die drei Verbandsgemeinden Attinghausen, Seedorf und Isenthal zu tragen. Der politische Weg, mit dem Ziel den Planungs- und Projektierungskredit sowie den darauffolgenden Baukredit von den Verbandsgemeinden erfolgreich verabschieden zu lassen, ist herausfordernd. Deshalb war und ist es wichtig, von Beginn an dem politischen Dialog der Kreisschul-exekutive, der Kreisschuldelegierten sowie der drei Gemeinderäte genügend Platz einzuräumen. Die Entscheidungsträger wollen ein gemeinsames und konsensfähiges Projekt erarbeiten, welches die schulischen Anforderungen, die politische Akzeptanz sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit vereint. Mit dem Bauprojekt soll die Kreisschule Seedorf «fit» für die Zukunft gemacht werden.

Ausgangslage

Im August 2019 zeigte eine erste, durch ein Ingenieurbüro erstellte Bestandsaufnahme der Kreisschulliegenschaften den Sanierungsbedarf auf. Gestützt darauf wurde durch ein externes Fachbüro eine umfassende Gebäudezustandsanalyse erstellt. Die darauf gestützte Machbarkeitsstudie, welche im Jahr 2020 erarbeitet wurde, inkludierte neben den baulichen Massnahmen ebenfalls Varianten für eine zeitgemässe Schulraumentwicklung. Die Machbarkeitsstudie bildet die aktuellen Empfehlungen und Mindestanforderungen für Schulhausbauten sowie den künftigen Schulraumbedarf, unter Einbezug der Schülerzahlenprognose, der Kreisschule Seedorf ab.

Die Gebäudezustandsanalyse und die Machbarkeitsstudie wurden der Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf sowie den Gemeindevertretungen an einer Informationsveranstaltung im Oktober 2020 vorgestellt.

Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass die Bausubstanz der Kreisschulanlage von genügend bis gut eingestuft wird. Die Erdbebensicherheit, der Brandschutz und die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen jedoch als ungenügend bezeichnet werden. Erste Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass die notwendigen Schadstoffsanierungen und die Erdbebenertüchtigung voraussichtlich mit relativ geringem Aufwand ausgeführt werden könnten. Die notwen-

digen Investitionen für die reinen Sanierungsmassnahmen sind in der Machbarkeitsstudie mit rund 4 Mio. Franken veranschlagt. Diese könnten in mehreren Etappen über einen noch zu definierenden Zeitplan ausgeführt werden.

Weiter zeigt die Studie auf, dass in Bezug auf das Raumprogramm für eine zukunftsgerichtete, innovative und zeitgemässe Schul- und Unterrichtsentwicklung klarer Handlungsbedarf besteht. Gemäss Studie ist eine Erweiterung und Anpassung der bestehenden Räumlichkeiten realisierbar, sodass mit einer Umnutzung und Erweiterung des Bestandes ein passendes Angebot von flexibel einsetzbaren Räumen (Klassen- und Halbklassenunterricht, Gruppenräume, Kleinräume für Schulverwaltung, Therapien, etc.) geschaffen werden kann.

Gemäss ersten Schätzungen ist für die Realisierung (Sanierung inkl. Erweiterung und Umnutzung des Bestandes) mit Gesamtkosten von rund 8.7 Mio. Franken (Kostengenauigkeit +/-25%) zu rechnen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um eine erste Grobkostenschätzung aufgrund der Machbarkeitsstudie handelt.

Im Februar 2021 wurde eine Projektgruppe bestehend aus Kreisschulrats- und Gemeinderatsvertretern gebildet, welche während rund einem Jahr die Interessen aller Beteiligten abglich, den politischen Diskurs führte, weitere Detailabklärungen vornahm und rechtliche Abklärungen in Bezug auf die Projektorganisation tätigte.

Die Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf sowie die Gemeinderäte Seedorf, Attinghausen und Isenthal unterstützen im Grundsatz das Bauvorhaben der Kreisschule Seedorf. Anstelle einer reinen Sanierung soll das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt weiterverfolgt werden. Die Kostenprognose aus der Machbarkeitsstudie von rund 8.7 Mio. Franken (+/- 25%) wird als zu hoch taxiert. Bei der Detailausarbeitung des Projekts müssen diese Kosten gesenkt werden, sodass das Bauprojekt allgemeinverträglicher und für die Verbandsgemeinden, gestützt auf ihre jeweiligen Finanzpläne, verkraftbarer wird.

Die Projektgruppe hat im Frühjahr 2022, basierend auf dem Statut der Kreisschule, die finale Projektorganisation für die Realisierung des Projekts ausgearbeitet. Weiter hat der Kreisschulrat Seedorf mit den drei Gemeinderäten Seedorf, Attinghausen und Isenthal im Sommer 2022 eine gemeinsame Absichtserklärung für den Sanierungs- und Erweiterungsbau unterzeichnet.

Nächste Schritte

Um das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt im Detail auszuarbeiten und voranzutreiben, ist als nächster Schritt die Auslösung des Planungs- und Projektierungskredits von 305'000 Franken geplant. Nach Genehmigung dieses Kreditgeschäfts

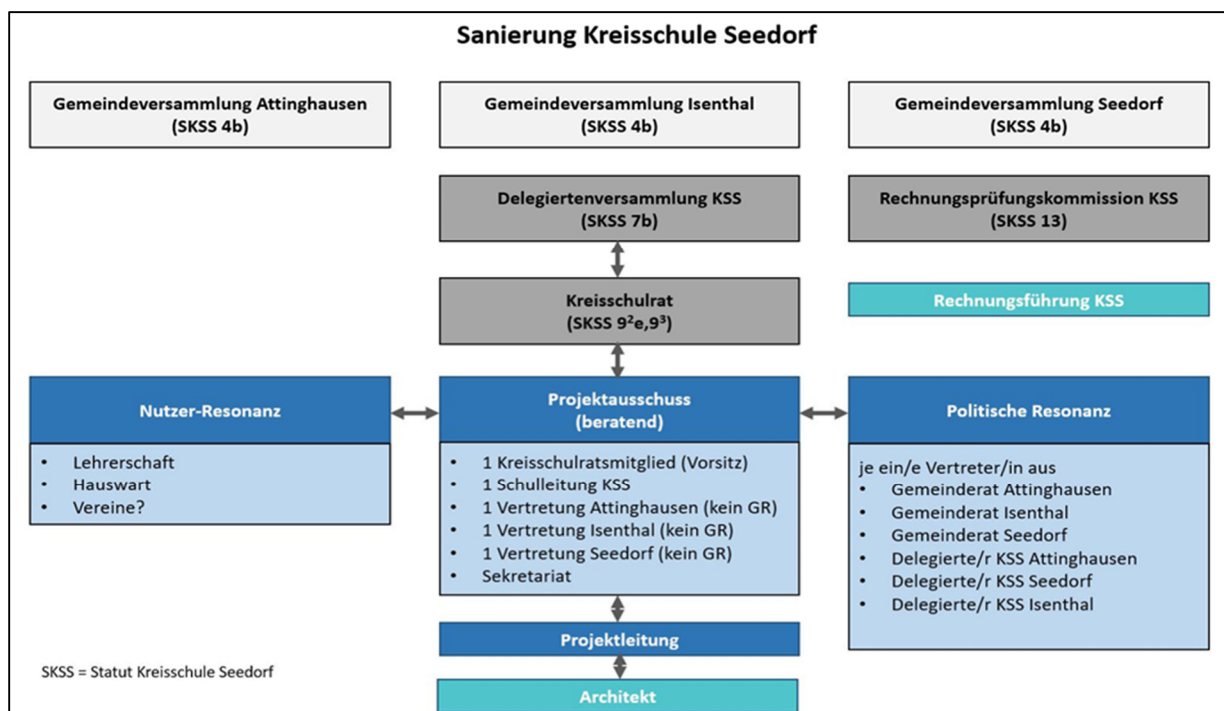
kann der Kreisschulrat Seedorf den Projektausschuss bilden und mit den Planungs- und Projektierungsarbeiten beginnen, um damit das Detailprojekt auszuarbeiten. Dadurch können die Kostengenauigkeit bzw. die Abweichungen von ursprünglich +/-25% auf +/-10% gesenkt werden. Mit der anschliessenden Konsolidierung des Detailprojekts durch die verantwortlichen Gremien kann die finale Ausarbeitung des Bauprojekts, die Baugesuchs- und Baubewilligungsphase sowie die Einholung des Baukredits vorbereitet werden.

Definiertes Ziel des Kreisschulrates Seedorf ist es, das ausgearbeitete Detailprojekt und der damit einhergehende Baukredit, unter Berücksichtigung der Projektorganisation und der geltenden Verfahren, im Frühling 2024 in den drei Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu bringen. Im Sommer 2024 könnte mit der Realisierung begonnen und das renovierte Schulhaus im Schuljahr 2025/26 bestenfalls bezogen werden.

Absichtserklärung und Projektorganisation

Der Kreisschulrat Seedorf hat mit den drei Gemeinderäten Seedorf, Attinghausen und Isenthal eine Absichtserklärung betreffend «Sanierung- und Erweiterungsbau der Kreisschule Seedorf» unterzeichnet. In dieser Vereinbarung werden die Projektorganisation sowie die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten der involvierten Behörden und Arbeitsgruppen geregelt. Die formellen Grundlagen wurden durch die Verbandsgemeinden, die Delegiertenversammlung und den Kreisschulrat Seedorf genehmigt. Das dazugehörige Organigramm präsentiert sich wie folgt:

Der Kreisschulrat und die Gemeinderäte der drei Kreisschulgemeinden bezeichnen je ihre Vertretung in den Projektausschuss.



Detailunterlagen

Folgende Unterlagen sind auf den Webseiten der drei Gemeinden (www.seedorf-uri.ch, www.isenthal.ch, www.attinghausen.ch) aufgeschaltet:

- Absichtserklärung «Sanierung- und Erweiterungsbau der Kreisschule Seedorf»

Die erwähnten Unterlagen können auch auf den Gemeindeverwaltungen in Papierform eingesehen oder von dort bezogen werden.

Kosten

Der Planungs- und Projektierungskredit von 305'000 Franken setzt sich wie folgt zusammen:

Planungskredit CHF 100'000

- Planersubmission und Projektoptimierung

Projektierungskredit CHF 205'000

- Ausarbeiten Bauprojekt

Die Kosten von 305'000 Franken für die Planung und Projektierung werden der ordentlichen Rechnung der Kreisschule Seedorf auferlegt und gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Kreisschulstatuts zu 50% nach Massgabe der Bevölkerungszahl und zu 50% nach Schülerzahl an der Kreisschule, beides jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres, finanziert. Nachfolgend sind die Beträge gemäss aktuellem Verteilungsschlüssel (Stand August 2022) der Kreisschule Seedorf pro Verbandsgemeinde aufgelistet. Die drei Verbandsgemeinden bringen das Kreditgeschäft anlässlich der Herbstgemeindeversammlungen 2022 zur Abstimmung:

Gemeinde Seedorf	157'500 Franken
Gemeinde Attinghausen	118'500 Franken
Gemeinde Isenthal	29'000 Franken

Die Gewährung des Kredites soll zur Absicherung der Teuerung mit einer Preisstandsklausel genehmigt werden. Der gesamte Planungs- und Projektierungskredit über 305'000 Franken wird nach Massgabe des Schweizer Baupreisindex (Grossregion Zentralschweiz, Objekttyp Renovation Umbau, Basis Oktober 2020 = 100 %) festgelegt. Als Grundlage gilt der Indexstand vom Oktober 2020 mit 100.0 Punkten.

Die Kreditvorlage gilt nur bei gleichlautender Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der drei Verbandsgemeinden Attinghausen, Isenthal und Seedorf als genehmigt.

Fazit

Die Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf und die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden Seedorf, Attinghausen und Isenthal unterstützen das geplante Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben der Kreisschule Seedorf, die definierte Projektorganisation sowie den vorgesehenen Zeitplan. Alle Gremien sind sich einig, dass eine reine Sanierung der Kreisschulanlage nicht zielführend ist. Die Kreisschule Seedorf soll im Rahmen der Bautätigkeiten, nebst den notwendigen Sanierungsarbeiten, mit einer gezielten, verhältnismässigen Erweiterung und Umnutzung des Bestands mit flexiblen Räumlichkeiten für eine zukunftsgerichtete, innovative und zeitgemässe Schul- und Unterrichtsentwicklung ausgestattet werden.

Gestützt auf Artikel 7f) des Kreisschulstatuts hat die ausserordentliche Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf vom 20. Juni 2022 den Planungs- und Projektierungskredit über 305'000 Franken für die «Sanierung und Erweiterung der Kreisschule Seedorf» vorberaten und einstimmig genehmigt. Der Kreisschulrat wurde von der Delegiertenversammlung folglich beauftragt, das Kreditgeschäft nach Artikel 4b) des Kreisschulstatuts den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag Kreisschulrat

Der Kreisschulrat Seedorf beantragt, den Planungs- und Projektierungskredit über 118'500 Franken (Anteil Attinghausen) für die Sanierung und Erweiterung der Kreisschule Seedorf sowie die Preisstandsklausel zu genehmigen.

Traktandum 7: Ersatzwahl in offener Abstimmung für die Rest-Amts-dauer 2022/2023 (Delegierte für die Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf)

Patrick Camenzind, Albenschitt 7 hat per Ende 2022 seine Demission als Delegierter für die Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf eingereicht. Für den Rest der laufenden Amts-dauer 2022/2023 steht die Ersatzwahl einer/eines Delegierten an.

Traktandum 8: Wahlen in offener Abstimmung für die Amts-dauer 2023 (Feuerwehrkommando / Feuerwehrkommission)

Die neue Gemeindeordnung sieht für die Attinghauser Behörden eine Amts-dauer von zwei Jahren vor. Seit Einführung der neuen Gemeindeordnung wurden an der Herbstgemeindeversammlung 2020 das erste Mal Gesamterneuerungswahlen durchgeführt. Da die Feuerwehr eine vierjährige und laufende Amts-dauer hatte, wurde damals auf eine Wahl verzichtet. Damit nun dieser Umstand den entsprechenden Gegebenheiten der Gemeindeordnung angepasst und auf die Gesamterneuerungswahlen vom kommenden Jahr ausgerichtet werden kann, werden Feuerwehrkommando und Feuerwehrkommission lediglich für das nächste Jahr gewählt. Die vorgeschlagenen Personen, welche an der kommenden Gemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, stellen sich voraussichtlich bei den Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2023 wiederum für eine ordentliche Amts-dauer von zwei Jahren zur Verfügung.